VD / Interpellation Kobler-Gossau vom 16. September 2026

Was tut St.Gallen gegen das illegale Geschäftsmodell von Plattformfirmen wie Uber?

Antwort der Regierung vom 9. November 2026

Florian Kobler-Gossau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 16. September 2026 nach arbeitsrechtlichen oder sozialversicherungstechnischen Aspekten, die Taxifahrerinnen und Taxifahrer betreffen, die ihre Leistungen über Plattformdienste anbieten und nicht bei einem lokalen Taxiunternehmen angestellt sind. Hintergrund bilden drei Urteile des Bundesgerichtes aus den Jahren 2022 und 2023[1], wonach Fahrerinnen und Fahrer bzw. Kurierinnen und Kuriere von Uber bzw. Uber Eats als Angestellte der entsprechenden Unternehmen gelten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die vom Interpellanten erwähnten Entscheide des Bundesgerichtes bestätigten die Qualifikation von Uber-Fahrerinnen und Fahrern als unselbstständig Erwerbstätige bzw. die Arbeitgebereigenschaft von Uber B.V. in den jeweils beurteilten Konstellationen. Diese Präzisierung ist entscheidend, da berücksichtigt werden muss, dass sich die Urteile auf konkrete Sachverhalte und unterschiedliche Rechtsgebiete beziehen und sie deshalb nicht ohne Weiteres sämtliche Fragen des arbeitsrechtlichen Vollzugs für alle heutigen Geschäftsmodelle beantworten.

Die rechtlichen und vollzugspraktischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Plattformarbeit betreffen nicht nur einzelne Kantone und lassen sich nach Auffassung der Regierung nicht zweckmässig durch voneinander unabhängige kantonale Verfahren lösen. Dementsprechend erachtet die Regierung ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Kantonen in dieser Thematik als zentral.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Personen arbeiten im Kanton St.Gallen für Uber und Uber Eats?*

   Der Regierung liegen keine entsprechenden Daten vor. Für Unternehmen besteht keine allgemeine Pflicht, dem Kanton die Anzahl der für sie tätigen Personen zu melden. Im Rahmen von statistischen Erhebungen werden Beschäftigte auf aggregierter Ebene, jedoch nicht nach einzelnen Unternehmen bzw. Plattformanbietern erfasst.

2. *Wie hat sich der Taximarkt in St.Gallen seit dem Eintritt von Uber verändert?*

   Im Kanton St.Gallen ist das Taxigewerbe kommunal geregelt. Entsprechend verfügt der Kanton auch nicht über systematisch erhobene Angaben zur Entwicklung der Zahl der Anbieter, Fahrten, Umsätze oder Beschäftigten im Taxigewerbe. Der Regierung liegen derzeit keine konkreten Hinweise oder Anhaltspunkte vor, die belastbare Aussagen darüber zulassen würden, in welchem Ausmass sich der Eintritt von Uber auf den Taximarkt in St.Gallen ausgewirkt hat.

[1] 9C_70/2022, 9C_71/2022, 9C_75/2022, 9C_76/2022.

3. *Was hat die Regierung seit den Bundesgerichtsurteilen von 2022 und 2023 unternommen, die zwischen Uber bzw. Uber Eats und den Fahrer:innen sowie den Kurier:innen ein Arbeitsverhältnis festgestellt haben?*

   Seit Mai 2023 beteiligt sich St.Gallen an der interkantonalen Arbeitsgruppe Uber. In dieser tauschen sich insbesondere die Kantone Aargau, Bern, Basel-Stadt, Luzern, Genf, St.Gallen, Waadt, Zug und Zürich regelmässig aus mit dem Ziel, die kantonalen Erfahrungen zu bündeln, offene rechtliche und vollzugspraktische Fragen gemeinsam zu beurteilen und soweit möglich ein schweizweit abgestimmtes Vorgehen zu entwickeln.

   Die Thematik wurde deshalb auch auf Bundesebene eingebracht. Im Jahr 2024 ersuchten die Kantone bzw. der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) den Bund um eine verstärkte Koordination. Dabei wurden u.a. eine institutionalisierte Koordinationsplattform, eine gemeinsame rechtliche Einschätzung sowie harmonisierte Grundlagen für den Vollzug angeregt.

   In der Folge wurden unter Einbezug des Bundes eine strategische und eine technische Austauschstruktur zur Plattformarbeit geschaffen. Am 15. April 2026 fand die erste Sitzung der strategischen Arbeitsgruppe Plattformarbeit statt. Damit wurde die zuvor hauptsächlich kantonal geführte Koordination auf eine gemeinsame Ebene von Bund und Kantonen überführt.

   Der Kanton St.Gallen bringt sich in diese Arbeiten ein und steht dabei insbesondere mit den in dieser Thematik besonders betroffenen bzw. bereits mit konkreten Verfahren befassten Kantonen in engem Austausch. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche rechtliche Einordnung und praktikable Grundlagen für einen koordinierten Vollzug zu erreichen und soweit möglich kantonal unterschiedliche Lösungen zu vermeiden.

4. *Ist die Regierung der Auffassung, dass mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Amt für Wirtschaft und Arbeit das Arbeitsgesetz auf Uber anwenden muss?*

   Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes bildet für die Beurteilung der Arbeitgebereigenschaft von Uber bzw. Uber Eats eine wichtige Richtschnur. Wie einleitend dargelegt, bezieht sie sich jedoch jeweils auf konkrete Sachverhalte, bestimmte vertragliche Grundlagen und die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Geschäftsmodelle.

   Bei Uber kommt hinzu, dass sich die organisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen im Verlauf der Zeit verändert haben und sich immer wieder ändern. So wurde der Sitz vom Kanton Zürich in den Kanton Luzern verlegt, und die für die Fahrerinnen und Fahrer bzw. Kurierinnen und Kuriere massgebenden Terms and Conditions wurden wiederholt angepasst. Solche Änderungen können für die rechtliche Beurteilung erheblich sein und machen eine erneute Prüfung der jeweils aktuellen Verhältnisse erforderlich.

   Die bundesgerichtlichen Entscheide können deshalb nicht ohne Weiteres als Schema herangezogen und auf jede heutige Konstellation übertragen werden. Sie sind bei der Beurteilung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, die Frage einer Unterstellung unter das eidgenössische Arbeitsgesetz (SR 822.11) ist jedoch stets anhand des konkreten Geschäftsmodells, der aktuell geltenden vertraglichen Grundlagen und der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit zu prüfen.

5. *Wie stellen die kantonalen Kontrollorgane sicher, dass Uber-Fahrer:innen und Uber-Eats-Kurier:innen im Kanton St.Gallen sozialversicherungsrechtlich versichert sind und*

Schwarzarbeit verhindert wird, solange die neuen AGB von Uber nicht abschliessend geprüft sind?

Im Kanton St.Gallen ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit das kantonale Kontrollorgan (KKO) zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Konkreten Hinweisen auf mögliche Schwarzarbeit geht das KKO im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten nach. Generell setzt der Kanton in dieser Thematik jedoch auf die Klärung der Arbeitgeberstellung und der daraus folgenden Melde- und Abrechnungspflichten, da auf diesem Weg eine systematische und über den Einzelfall hinausgehende Sicherstellung des Sozialversicherungsschutzes erreicht werden kann. Bei den Tätigkeiten über die Plattformen Uber und Uber Eats stösst die klassische Schwarzarbeitskontrolle allerdings an praktische Grenzen. Anders als etwa bei Kontrollen auf Baustellen, in Gastwirtschaftsbetrieben oder an anderen klar bestimmbaren Arbeitsorten sind die einzelnen Fahrerinnen und Fahrer bzw. Kurierinnen und Kuriere mobil tätig. Das KKO kann private Fahrzeuge nicht allein zum Zweck einer Schwarzarbeitskontrolle anhalten und führt auch keine Scheinbestellungen über die Plattformen durch. Entsprechend lassen sich die üblichen Kontrollen-Vor-Ort in diesem Bereich nur eingeschränkt einsetzen.

Dabei steht nicht eine möglichst grosse Zahl einzelner Kontrollen von Fahrerinnen und Fahrern im Vordergrund. Solche würden primär die einzelnen Erwerbstätigen erfassen, während die grundlegende Fragestellung darin besteht, wie das jeweilige Geschäftsmodell von Uber sozialversicherungs- und arbeitsrechtlich einzuordnen ist und welche Pflichten daraus für das Unternehmen als möglichen Arbeitgeber entstehen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Kanton den erwähnten koordinierten und systematischen Ansatz. Solange die rechtliche Einordnung der aktuellen Ausgestaltung nicht abschliessend geklärt ist, erscheint ein abgestimmtes Vorgehen mit den zuständigen Sozialversicherungsbehörden, den anderen betroffenen Kantonen und dem Bund zielführender als isolierte Kontrollen einzelner Erwerbstätiger.

6. *Sind Klarstellungen auf kantonaler Gesetzesebene erforderlich, damit die zuständigen Stellen Plattformen wie Uber als Arbeitgeber und nicht als Fahrdienstvermittler einstufen (z.B. durch Einführung einer Vermutung eines Angestelltenverhältnisses)?*

Wie bereits ausgeführt erachtet die Regierung eine isolierte kantonale Regelung nicht als zielführend. Die mit der Plattformwirtschaft verbundenen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen stellen sich schweizweit und weitgehend unabhängig von einzelnen Unternehmen wie Uber. Aufgrund der hohen Mobilität der betroffenen Tätigkeiten und der kantonsübergreifenden Geschäftsmodelle besteht ein erhebliches Interesse an einer einheitlichen Rechtsanwendung und einem koordinierten Vollzug.

Die Plattformwirtschaft ist inzwischen ein etablierter Bestandteil des Arbeitsmarkts. Aus Sicht der Regierung ist deshalb sicherzustellen, dass die bestehenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben auch bei solchen Geschäftsmodellen eingehalten werden. Unabhängig von der gewählten Organisationsform als selbständig oder unselbständig muss gewährleistet sein, dass die gesetzlich geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge entrichtet und die anwendbaren arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden. Eine kantonale gesetzliche Vermutung eines Arbeitsverhältnisses würde diese übergeordneten Fragestellungen nicht umfassend lösen und könnte zudem zu unterschiedlichen Regelungen zwischen den Kantonen führen. Die Regierung sieht den primären Handlungs- und Koordinationsbedarf deshalb auf Bundesebene. Dies entspricht auch der Funktion der Bundesbehörden, den kantonalen Vollzug des Arbeitnehmerschutzes zu koordinieren und einen möglichst einheitlichen Vollzug zu unterstützen.